



Bebauungsplan Bo 26

Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I)

Stand: 21. April 2016

ISU

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen	3
2	Prognose / Vorprüfung	3
2.2	Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten.....	4
2.3	Wirkfaktoren.....	5
2.4	Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	5
3	Ergebnis	7
	Anhang	8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Protokoll zur Artenschutzprüfung (Teil A)

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Grundlagen

Zum Bebauungsplan ‚Bo 26‘ der Stadt Bornheim wird eine eigenständige Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt.

Diese erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum ‚Besonderen Artenschutz‘ (insbesondere § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG). Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzes.

Bauleitpläne lösen zwar keine unmittelbaren Verbotstatbestände aus, da die Bauleitplanung Vorhaben nicht unmittelbar zulässt. Dennoch ist bereits in der Bauleitplanung zu prüfen, ob planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände voraussichtlich ausgeschlossen werden können.

2 Prognose / Vorprüfung

2.1.1 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Häufige und weit verbreitete Arten sowie ‚Allerweltarten‘ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Aufgrund des Artenumfangs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bei der ASP zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Eine Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen.

In einer ersten Stufe (ASP I) sind planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen. Als Grundlage dienen die im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ aufgeführten Angaben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, abgerufen am 04.04.2016) zu planungsrelevanten Arten innerhalb des Messtischblattes (MTB), in welchem sich das Plangebiet befindet. Dies ist in diesem Fall MTB 5207.

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte grundsätzlich möglich sind, ist für betreffende Arten eine vertiefende ‚Art-für-Art-Betrachtung‘ in einer dann zweiten Prüfstufe (ASP II) erforderlich. Von grundsätzlicher artenschutzrechtlicher / -fachlicher Bedeutung wäre dann in dieser weiteren Prüfstufe, dass jede Art im Rahmen einer Artenschutzprüfung einzeln und artspezifisch zu betrachten ist, sofern mögliche Tatbestände berührt sein können. Erst hierzu sind daher in der Regel weitere Fachgutachten zu erstellen. Innerhalb dieser zweiten Stufe werden auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Sollten trotz solcher Maßnahmen Verbotstatbestände vorliegen, wird in einer dritten Stufe das Vorliegen von Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) geprüft wie auch eine Ausnahme von den Verboten.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von ‚FFH-Anhang IV-Arten‘ und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnende Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: 10. April 2016).

2.2 Bestandsaufnahme / Planungsrelevante Arten

2.2.1 Beschreibung des Plangebietes

Zur Einschätzung des Konfliktpotenzials der Fläche hat am 11. April 2016 eine Begehung der Fläche stattgefunden. Die Bestandssituation innerhalb des Geltungsbereichs stellt sich wie folgt dar:

Der derzeitige Versiegelungsbestand setzt sich aus der L 192 und dem Sechtemer Weg zusammen. Beidseitig der L 192 ist eine abfallende Böschung mit einem Gehölzbestand existent. Der Baumbestand ist jungen bis mittleren Alters. Altbäume mit Baumhöhlen waren nicht existent. Nördlich der Böschung verläuft ein unbefestigter Feldweg, dem sich eine Ackerfläche anschließt. Der südlichen Böschung schließt sich ebenfalls eine Ackerfläche an.

2.2.2 Planungsrelevante Arten

In nachfolgender Tabelle sind die für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5207 vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ angegeben planungsrelevanten Tierarten dargestellt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			

Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U
Erläuterung: EHZ = Erhaltungszustand; G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht, + = trend positiv, - = Trend negativ			

Tab. 1: Übersicht der planungsrelevanten Arten
(Quelle: LANUV, abgerufen am 11. April 2016)

2.3 Wirkfaktoren

Zur Bewertung der Wirkfaktoren wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: 14. April 2016) zu Grunde gelegt. Demnach ist die Errichtung zweier Zufahrtsrampen zur L 192 geplant. Diese sollen südlich und nördlich der Landesstraße entstehen. Darüber hinaus wird eine „Fläche für Entwässerungsanlage“ festgesetzt.

Im Hinblick auf die Wirkfaktoren ist entsprechend in bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren zu unterscheiden:

Baubedingt sind Störungen aufgrund der Erzeugung von Lärm anzunehmen, wie auch der Inanspruchnahme von Bauplatzflächen.

Anlagebedingt besteht ein dauerhafter Eingriff in die Gehölzbestände sowie die Ackerflächen nördlich und südlich der Landesstraße.

Betriebsbedingt entstehen verkehrsbedingte Immissionen (Lärm), wie auch anderweitige Störungen durch Lichteinfall. Aufgrund des bereits existierenden Straßenbestandes ist eine diesbezügliche Vorbelastung vorhanden.

2.4 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

2.4.1 Säugetiere

Für den Quadranten 2 des MTB 5207 werden in Bezug auf die planungsrelevanten Säugetiere sieben Fledermausarten angegeben (vgl. 2.2.2).

Für die Arten Bechsteinfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus als Waldarten kann eine Bedeutung des Plangebietes als Lebensstätte ausgeschlossen werden. Ebenso gilt dies für das Große Mausohr, welches Gebäude als Lebensstätte nutzt. Hierbei müssen die Standorte frei von Zugluft und ohne Störung sein. Beides ist bei der bestehenden Brücke nicht gewährleistet. Teichfledermäuse nutzen als Wochenstuben vorwiegend Dachböden alter Gebäude und Kirchen, als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen o.Ä. aufgesucht. Für Zwergfledermäuse eignet sich die bestehende Brücke lediglich als Sommerquartier für einzelne Exemplare. Darüber hinaus gilt die Zwergfledermaus wegen ihres guten Erhaltungszustandes als ungefährdet.

2.4.2 Avifauna

Insgesamt sind 16 Arten planungsrelevant für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5207 (vgl. 2.2.2). Für die meisten Arten kann aufgrund der benötigten Lebensraumsprüche ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Dies betrifft Arten der Wald(rand)bereiche, der Gewässer- und Grünlandstandorte sowie Gebäudebrüter. Dies trifft auf folgende Arten zu:

- Teichrohrsänger
- Waldohreule

- Baumfalke
- Kiebitz
- Waldkauz
- Rebhuhn
- Neuntöter
- Schleiereule
- Rauchschwalbe
- Feldschwirl

Ebenso eignet sich der Baumbestand nicht als Nistplatz für den Mäusebussard.

Turmfalken nutzen vorwiegend Felsnischen und Halbhöhlen als Neststandorte, weichen im urbanen Raum jedoch auch auf Gebäude aus. Hierbei bevorzugen sie hohe Gebäude (Fabriken, Kirchtürme, etc.). Die vorhandene Brücke kommt als Standort nicht in Frage.

Es konnten im Rahmen der Begehung keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten der Mehlschwalbe (Nest, Kot etc.) gefunden werden.

Die Feldlerche nutzt als Brutplatz Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation. Diese sind im Plangebiet nicht existent.

Die Turteltaube zählt zu den lärmempfindlichen Vogelarten, weswegen Lebensstätten im Plangebiet aufgrund der verkehrsbedingten Lärmimmissionen auszuschließen sind.

Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Die untersuchten Bäume enthielten keine Baumhöhlen. Es ergaben sich im Rahmen der Begehung unterhalb der Brücke keine Rückschlüsse (Nest, Kot etc.) auf Fortpflanzungsstätten.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore für die oben genannten Vogelarten durch die vorliegende Bauleitplanung ist nicht zu konstatieren, insbesondere da keine planungsrelevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.

2.4.3 Reptilien und Amphibien

Es wird für den Quadranten 2 des Messtischblattes 5207 mit der Wechselkröte lediglich eine Art der Amphibien genannt (vgl. 2.2.2).

Die Wechselkröte bevorzugt als Ruhestätte offene, warme, sonnenexponierte Habitate mit grabfähigen Böden und fehlender bzw. geringer Gras- und Krautvegetation. Die vorhandene Böschung weist jedoch einen zu starken Bewuchs auf. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Laichgewässer, die als Fortpflanzungsstätte dienen können.

3 Ergebnis

Gemäß erfolgter Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) sind vor allem aus folgenden Gründen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände (insbesondere Verbotstatbestände) aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten:

Den gemäß Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ im Quadranten 2 des Messtischblattes 5207 vorkommenden planungsrelevanten Tierarten / -gruppen, sind im Plangebiet voraussichtlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten / Lebensstätten zuzuordnen, insbesondere Amphibien und Reptilien.

Für die planungsrelevanten Vogelarten und Fledermausarten kann das Vorhandensein von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore ist ebenfalls nicht zu konstatieren.

Eine Durchführung der Artenschutzprüfung Stufe II oder Stufe III ist daher nicht erforderlich.

Anhang

- Fotodokumentation – 11. April 2016



Abbildung 1: Blick von Süden auf die Brücke der Landesstraße
(Quelle: Begehung am 11. April 2016, ISU Bitburg)



Abbildung 2: Gehölzstreifen und Ackerfläche im Süden des Plangebietes
(Quelle: Begehung am 11. April 2016, ISU Bitburg)



Abbildung 3: stark befahrene Landesstraße
(Quelle: Begehung am 11. April 2016, ISU Bitburg)



Abbildung 4: Gehölzbestand und Ackerfläche nördlich der Landesstraße
(Quelle: Begehung am 11. April 2016, ISU Bitburg)